

GEBÜHRENSATZUNG

ZUR FRIEDHOFS - UND BESTATTUNGSSATZUNG

DER GEMEINDE SENGENTHAL

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) erlässt die GEMEINDE SENGENTHAL folgende **Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung**

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung (§ 7) unterliegt.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühr
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) Sonstige Gebühren

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Grabgebühren

- (1) Die Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Einzel- oder Familiengrabstätte beträgt jährlich je Grabstelle 15,00 Euro. Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gilt der Jahresbetrag nach Satz 1 entsprechend.
- (2) Die Gebühr für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Urnengrabstätte beträgt jährlich 20,00 Euro und für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer jährlich 30,00 Euro. Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gelten die Jahresbeträge nach Satz 1 entsprechend.
- (3) Wird in einer Grabstelle einer Einzelgrabstätte oder einer Familiengrabstätte mehr als eine Person beigesetzt oder wird über eine einfache Belegung hinaus eine Urne beigesetzt, wird für diese zusätzliche Nutzung eine Gebühr in Höhe von 50 v.H. der Gebühr nach Abs. 1 erhoben.
- (4) Werden in einer Einzelgrabstätte oder in einer Grabstelle einer Familiengrabstätte nur Urnen beigesetzt, werden für bis zu 2 Urnen die Grabgebühren nach Abs. 1 erhoben. Bei Beisetzung weiterer Urnen in der Einzelgrabstätte oder der Grabstelle einer Familiengrabstätte bemisst sich die Gebühr für diese zusätzliche Nutzung nach Abs. 3.
- (5) Werden in einer Urnengrabstätte mehr als zwei Urnen beigesetzt, wird für diese zusätzliche Nutzung eine Gebühr in Höhe von 50 v.H. der Gebühr nach Abs. 2 erhoben.

§ 5

Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je Person 120,--Euro. Weitere Bestattungsgebühren werden nicht erhoben.

§ 6

Sonstige Gebühren

- (1) Für die im Friedhof Reichertshofen bereits erstellten Grabeinfassungen erhebt die Gemeinde beim erstmaligen Erwerb eines Nutzungsrechtes an diesen Grabstätten eine Gebühr von 25,-- Euro je Grabstelle.
- (2) Die Gebühr für die Erteilung von Erlaubnissen, Zulassungen und Genehmigungen aufgrund der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde beträgt je Einzelfall 15,--Euro.

§ 7

Kostenerstattungen

- (1) Für Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind und die von der Gemeinde aufgrund der Friedhofs- und Bestattungssatzung für die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Personen erbracht werden, ist der Gemeinde der Aufwand in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der Leistung. Schuldner ist, wer den Auftrag zur Leistung erteilt hat, oder bei Leistungen, die ohne Auftrag erbracht wurden, derjenige der zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8

Auswärtigenzuschlag

- (1) Wird das Nutzungsrecht an einer Grabstätte für einen Verstorbenen verliehen, der in der Gemeinde Sengenthal nicht seinen Hauptwohnsitz hat, wird zu den Gebühren nach § 4 dieser Satzung ein Zuschlag von 100 v.H. erhoben.
- (2) Dieser Zuschlag entfällt, wenn der Verstorbene vor seiner Aufnahme in einer auswärtigen Anstalt (z.B. Altenheim, Krankenhaus oder gleichartige Einrichtung) in der Gemeinde Sengenthal seinen Hauptwohnsitz hatte.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abgabesatzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für gemeindeeigene Bestattungseinrichtungen vom 18. August 1980 mit Änderungen außer Kraft.